FGS Flick Gocke Schaumburg

Verständigungsverfahren in Zusammenhang mit der Regulierung deutscher Kunden zwischen Schweizer Banken und deutschen Ermittlungsbehörden.

Basel, 1. März 2016

Dr. Karsten Randt

A. Ausgangslage

- In den letzten Jahren sind Schweizer Bankhäuser und ihre Mitarbeiter in den Fokus der deutschen Ermittlungsbehörden geraten.
- Den Mitarbeitern der Bank wird vorgeworfen, sich durch verschiedene Leistungen im Rahmen der Kundenbetreuung der **Beihilfe zur Steuerhinterziehung deutscher Kunden** strafbar gemacht zu haben (§ 370 AO, § 27 StGB).
- Den Vorständen der Bank wird regelmäßig vorgeworfen, dieses Handeln systematisch entwickelt bzw. gefördert zu haben oder zumindest ihre Aufsichtspflicht gegenüber den Kundenbetreuern verletzt zu haben (§ 370 AO bzw. § 130 OWiG).
- Zugleich leiten die Ermittlungsbehörden gegen die Bankhäuser ein Bußgeldverfahren ein. Ziel ist die **Festsetzung einer Verbandsgeldbuße** und die Abschöpfung von Gebühren, die die Bank mit der Betreuung deutscher steuerunehrlicher Kunden erlangt hat (§§ 30, 17 Abs. 4 OWiG).
- Regelmäßig sind dabei die letzten **10 Jahre** nach Einleitung der Verfahren maßgeblich.

B. Ermittlungsansätze der Behörden

- Die Behörden erlangen Kenntnis von der Bank und ihren Mitarbeitern durch:
  - **Steuerdaten-CDs**: Höchst aktuell steht der Ankauf und die Auswertung einer CD mit Daten der BCEE (Luxemburg).
  - **Selbstanzeigen** von deutschen Kunden: In den letzten Jahren gab es eine Vielzahl von Nacherklärungen, die in NRW durch eine zentrale Koordinierungsstelle ausgewertet wurden. Teilweise wurden die deutschen Kunden nach Abschluss ihrer Verfahren als Zeugen vernommen und gezielt nach den Kundenbetreuern und der Art und Weise der Betreuung gefragt.
- Auskünfte im Wege der Amts- und Rechtshilfe insb. Gruppenanfragen hat es gegeben; diese sind aber (wohl) sehr aufwendig und wenig erfolgsversprechend.
- Mit dem „**Automatischen Informationsaustausch**“ (AIA) und der Verpflichtung der Schweizer Banken, 2018 automatisch die Daten zu Finanzkonten deutscher Kunden für das Jahr 2017 an die BRD zu melden, wird in den kommenden Jahren ein weiterer wichtiger Ermittlungsansatz entstehen.

C. Drohende Strafverfolgung für Bankmitarbeiter

- **Bei Ermittlungsmaßnahmen** drohen:
  - Europäische Haftbefehle und Untersuchungshaft in besonders schweren Fällen
  - Wohnungsdurchsuchungen und Beschlagnahmen bei Mitarbeitern mit Anschriften in Deutschland
  - gleichartige Ermittlungsmaßnahmen durch hiesige Behörden in der Schweiz bei zunehmender Harmonisierung der Amts- und Rechtshilfe
- **Bei Verurteilungen wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung** drohen:
  - in besonders schweren Fällen: Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren
  - in einfachen Fällen: bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe
  - bei Beihilfe (§ 27 StGB) ist die Strafe im Verhältnis zur Haupttat zu mildern
  - die Möglichkeit einer Haftung (§§ 71, 370 AO) für die hinterzogene Steuer und Zinsen besteht
  - aufsichtsrechtliche Konsequenzen drohen

1. Strafbare Beihilfe zur Steuerhinterziehung (1/2)

- Strafbare Beihilfe setzt eine **Beihilfehandlung** voraus (objektiver Tatbestand).
- Deutsche Rechtsprechung erkennt **auch** in **„neutralen“ Beratungstätigkeiten** objektive Beihilfehandlungen, wie z.B.:
  - Unterlassene Mitteilung von Zinserträgen/Erträgnisaufstellungen nach Deutschland
  - Erteilung des Rates, keine Vermögenswerte über die Grenze zur Schweiz mitzunehmen
  - Treffen in Deutschland zwischen Schweizer Kundenbetreuern und deutschen Kunden zur Eröffnung von Konten und Verbringung von Geldern in die Schweiz
  - Erteilung des Rates, überhaupt keinen schriftlichen oder telefonischen Kontakt herzustellen
  - Angebot erteilen, Unternehmensgeflechte wie Stiftungen und Trustgesellschaften zur Transferierung von Geldern oder Zebrakonten-Strukturen einzurichten

2. Strafbare Beihilfe zur Steuerhinterziehung (2/2)

- Strafbare Beihilfe setzt ferner **doppelten Vorsatz** voraus (subjektiver Tatbestand):
  - Vorsatz bzgl. der Steuerhinterziehung des deutschen Kunden
  - Vorsatz bzgl. der eigenen Beihilfehandlung
- Vorsatz ist **nicht nur Absicht und sicheres Wissen**.
- Bundesgerichtshof hat am 1. August 2000 (5 StR 624/99) entschieden, dass Kundenbetreuer **auch dann vorsätzlich** handeln, wenn

  *„… der Bankberater es **lediglich für möglich hält**, dass sein Tun zur Begehung einer Steuerhinterziehung genutzt wird, **und** das erkannte Risiko strafbaren Verhaltens so hoch ist, dass er **sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung des** tatgeneigten **Kunden angelegen sein lassen will.“***

- Besonders schwerer Fall (§ 370 Abs. 3 AO): bemisst sich nach Umfang der Haupttat, Schwere und Umfang der Beihilfe
- Im Ergebnis: **Niedrige Hürden für die Annahme einer strafbaren Beihilfe von Kundenbetreuern!**

3. Verjährung der Beihilfe zur Steuerhinterziehung

- Lauf der Verjährungsfrist der Beihilfe beginnt mit der Beendigung der Haupttat des Kunden: Zeitpunkt schwer zu bestimmen
- Fortwirkende Beihilfehandlungen (auch vor 2005) erfassen nach Auffassung der Behörden eine Serie von Haupttaten, so dass weit zurückliegende Tatbeiträge verfolgt werden

Grundfall

2000

2009

2014

Haupttat: einfache Steuerhinterziehung

Verjährungsfrist: 5 Jahre

Besonders schwerer Fall

2005

2014

Haupttat: Steuerhinterziehung im besonders schweren Fall (> € 100.000/VZ)

Verjährungsfrist: 10 Jahre

Achtung: Selbstanzeige eines Kunden entfaltet keine strafrechtliche Entlastung für Mitarbeiter!

D. Verbandsgeldbuße gegen das Bankhaus

- Es droht eine **erhebliche Verbandsgeldbuße** gegen das Bankhaus (nach §§ 30, 130 OWiG)
- Die Verbandsgeldbuße hat 2 Elemente:
  - „Ahndungsteil“: bis zu 10 Mio. EUR (bis zu 1 Mio. EUR vor 2013); Festsetzung für jedes Jahr möglich, d.h. Addition der Ahndungsteile denkbar (für 10 Jahre)
  - „Abschöpfungsteil“: Bankgebühren für die Betreuung steuerunehrlicher Kunden soll abgeschöpft werden (§ 17 Abs. 4 OWiG); **keine** gesetzliche Grenze
- Beispiel: Credit Suisse = 1 Mio. EUR „Ahndungsteil“ + 149 Mio. EUR „Abschöpfungsteil“

E. Verständigungslösung nach dem „Wuppertaler Modell“

- Regelmäßig wird eine Verständigung angestrebt, um im kooperativen Einvernehmen die Verfahren gegen Mitarbeiter und Bankhaus insgesamt vollständig abzuschließen.
  - Laufende **Strafverfahren gegen Mitarbeiter** sollen gegen Zahlung einer Geldauflage **eingestellt werden**, gem. § 153a StPO.
  - Die **Höhe der Geldauflage** variiert je nach Position und Schwere des Vorwurfs.
  - Das **Bankhaus übernimmt** regelmäßig die **Geldauflage** für die Mitarbeiter.
  - **Anschluss an die Verständigung ist möglich für die übrigen Mitarbeiter**, die noch nicht ins Visier der Behörden geraten sind.
  - Externe **Rechtsberater des Bankhauses führen stichprobenartige Untersuchungen** bei der Bank durch (Aufklärungshilfe); die Ergebnisse werden zur Grundlage der Bemessung der Geldbuße.
  - **Aufklärungshilfe** und „**Weißgeldstrategien**“ mindern erheblich den „Ahndungsteil“.

FGS Flick Gocke Schaumburg

Kontakt

Dr. Karsten Randt

Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Steuer-/Strafrecht

karsten.randt@fgs.de

Bonn

Johanna-Kinkel-Straße 2 - 4
53175 Bonn
Telefon 0228/95 94-671
Telefax 0228/95 94-100
bonn@fgs.de

Berlin

Friedrichstraße 69
10117 Berlin
Telefon 030/21 00 20-20
Telefax 030/21 00 20-99
berlin@fgs.de

Frankfurt

MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt/Main
Telefon 069/717 03-0
Telefax 069/717 03-100
frankfurt@fgs.de

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon 089/80 00 16-0
Telefax 089/80 00 16-99
muenchen@fgs.de

Repräsentanz Wien

Am Heumarkt 7
1030 Wien
Telefon +43 1/713 08 14
Telefax +43 1/713 08 15
wien@fgs-wien.at

Repräsentanz Zürich

Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
Telefon +41 44/225 70-10
Telefax +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch